

Grundbuch - Einsicht nehmen

Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise

- wer Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks ist,
- ob und welche Rechte Dritte an einem Grundstück haben (z.B. Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten) oder
- ob es Vormerkungen und bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert den Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis eines berechtigten Interesses.

Zuständig ist das Grundbuchamt Villingen-Schwenningen beziehungsweise die Grundbucheinsichtsstelle.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Einsicht in das Grundbuch bei der zuständigen Stelle persönlich beantragen.

Hinweis: Zum Schutz des Eigentümers oder der Eigentümerin dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Vollmacht des Eigentümers oder der Eigentümerin)

Kosten

Keine

Sonstiges

Informationen zu Ausdrucken aus dem Grundbuch finden unter den Informationen zum Grundbuch.

Rechtsgrundlage

- § 12 Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Ausdrücke)
- § 35 a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)